A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Konfliktparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Verhandlungen in der festen Absicht zu führen, den Krieg zu beenden und eine dauerhafte, friedliche Regelung aller strittigen Fragen anzustreben.

2. Die Konfliktparteien
- betrachten sich künftig nicht als Gegner und verpflichten sich, zu den Prinzipien gleicher und unteilbarer Sicherheit zurückzukehren,
- verpflichten sich, auf die Androhung und Anwendung von Gewalt zu verzichten,
- verpflichten sich, keine kriegsvorbereitenden Maßnahmen gegenüber dem Vertragspartner vorzunehmen,
- verpflichten sich zu Transparenz in ihren militärischen Planungen und Übungen sowie zu größerer Vorhersehbarkeit ihres militärischen und politischen Handelns,
- akzeptieren eine demilitarisierte Zone von 60 Kilometern Breite, die durch den mittigen Verlauf der Front gebildet wird,
- akzeptieren, dass die demilitarisierte Zone von einer UN-Friedenstruppe nach Kapitel VII der UN-Charta überwacht wird, an der Streitkräfte von Nato-Mitgliedstaaten nicht beteiligt sind,
- verpflichten sich, alle Streitfragen ohne Anwendung von Gewalt durch die Vermittlung der Garantiestaaten oder, falls dies geboten ist, des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu lösen.

B) Ausgangslage für Friedensverhandlungen

I. Die Territorialfrage

Um die strittige Territorialfrage zu lösen, müssen beide Konfliktparteien zu einem schwierigen Kompromiss bereit sein. In unserem Vorschlag vom 30. August 2023, den Krieg durch einen Verhandlungsfrieden zu beenden, haben wir ein Referendum für den Fall vorgeschlagen, dass bilaterale Verhandlungen über die Territorialfrage erfolglos verlaufen. Angesichts der zwischenzeitlichen politischen Entwicklung und der heutigen militärischen Lage kann dieser Vorschlag nicht aufrechterhalten werden. Ein möglicher Lösungsansatz ergibt sich aus der Tatsache, dass sich die Regionen Luhansk und Donezk im April 2014 zu unabhängigen Volksrepubliken erklärt haben. Russland erkannte Luhansk und Donezk am 21. Februar 2022 als „unabhängige Staaten“ an, nahm jedoch am 30. September alle vier östlichen Regionen in die Russische Föderation auf.

1. Die Lage in Saporischschja und Cherson wird entlang dem Frontverlauf eingefroren, wodurch die Gebiete unter der Kontrolle der russischen Streitkräfte zunächst de facto russisches Territorium bleiben.
2. Russland bekräftigt die Anerkennung der Regionen Donezk und Luhansk vom 21. Februar 2022 als „unabhängige Staaten“.
3. Die Ukraine erkennt die Unabhängigkeit von Donezk und Luhansk an. Russland gibt im Gegenzug Teile der von den russischen Streitkräften besetzten Regionen Saporischschja und Cherson auf. Einzelheiten werden von den Vertragsparteien festgelegt.
4. Russland und die Ukraine ziehen ihre Streitkräfte innerhalb von 30 Tagen nach der Paraphierung des bilateralen Abkommens vollständig aus den Regionen Donezk und Luhansk zurück. Der Rückzug wird von der UN-Friedenstruppe überwacht.
5. Beide Regionen werden unter UN-Treuhandverwaltung gestellt, um sie unter internationaler Aufsicht zur Selbstbestimmung zu führen.
6. Die Ukraine führt innerhalb von 100 Tagen nach der Paraphierung des Abkommens ein landesweites Referendum gemäß Artikel 73 der Verfassung durch, in dem die ukrainische Bevölkerung über die Sezession dieser beiden Regionen abstimmt. Das Referendum wird unter internationaler Beobachtung der OSZE durchgeführt.
7. Russland und die Ukraine verpflichten sich, das Ergebnis des Referendums anzuerkennen und unverzüglich in ihre nationale Gesetzgebung zu implementieren.

II. Nato-Mitgliedschaft der Ukraine

Die Ukraine bekräftigt ihre dauerhafte Neutralität. Die Verfassungsänderung vom 7. Februar 2019 wird revidiert. Eine Mitgliedschaft in der Nato wird nicht angestrebt. Die Ukraine verzichtet auf Nuklearwaffen, ausländische Truppen, militärische Infrastruktur fremder Staaten sowie auf ausländische Manöver.

III. Sicherheitsgarantien für die Ukraine

Die Souveränität, territoriale Integrität und staatliche Unabhängigkeit der Ukraine werden garantiert. Im Falle eines Angriffs verpflichten sich die Garantiemächte zu sofortigen Konsultationen und zur Unterstützung der Ukraine im Rahmen des Selbstverteidigungsrechts nach Artikel 51 der UN-Charta.

IV. Präsenzstärke der ukrainischen Streitkräfte

Die Ukraine reduziert ihre Streitkräfte nach Abschluss des Friedensvertrags auf einen Präsenzumfang von 600.000 Soldaten und löst alle paramilitärischen Verbände auf.

C) Waffenstillstand

24 Stunden nach Paraphierung des Friedensvertrags tritt ein umfassender Waffenstillstand in Kraft. Alle Kampfhandlungen werden eingestellt. Waffenlieferungen an beide Seiten werden beendet. Die Einhaltung des Waffenstillstands wird durch eine UN-Friedenstruppe überwacht.

D) Friedensvertrag

Der Friedensvertrag tritt nach Unterzeichnung und Ratifizierung in Kraft. Russland zieht seine Streitkräfte aus allen kontrollierten Gebieten ab. Alle ausländischen Streitkräfte verlassen die Ukraine. Innerhalb von 120 Tagen werden Präsidentschafts-, Parlaments- und Kommunalwahlen durchgeführt. Der Wiederaufbau der Ukraine wird international unterstützt.

E) Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Sicherheit und Stabilität

Vorgesehen sind Abrüstungsmaßnahmen, neue Rüstungskontrollabkommen, die Reaktivierung der Nato-Russland-Zusammenarbeit, vertrauensbildende Maßnahmen sowie wirtschaftliche Kooperationen zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation.

F) Eine europäische Sicherheits- und Friedensordnung

Langfristiges Ziel ist eine gesamteuropäische Sicherheits- und Friedensordnung im KSZE-Format, die an die Charta von Paris und die Schlussakte von Helsinki anknüpft und eine stabile Sicherheitsarchitektur für Europa schafft.